

Meersburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes "Gehauweg"

Die vom Gemeinderat der Stadt Meersburg in öffentlicher Sitzung am 14. Mai 1996 als Satzung beschlossene Änderung des Textteils zum Bebauungsplan "Gehauweg" wurde vom Landratsamt Bodenseekreis aufgrund von § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

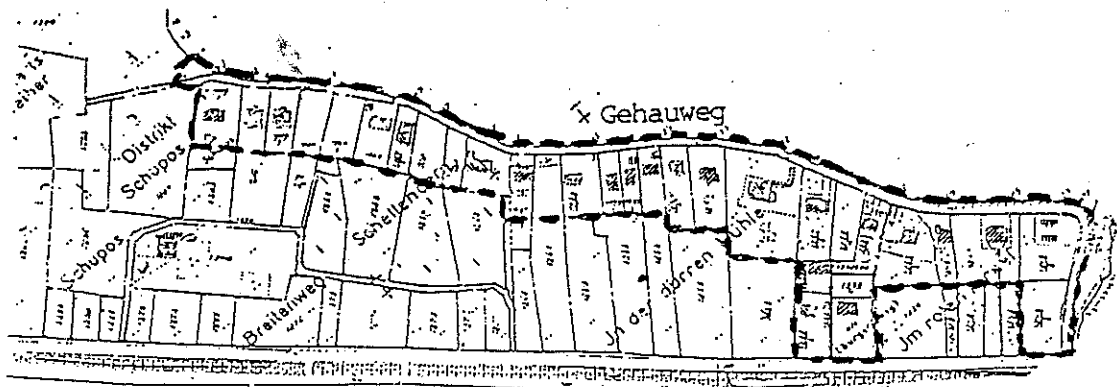
Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Planbereich:

Siehe hierzu Plan unten

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Stadtbauamt Meersburg, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



B O D E N S E E

Maßgebend ist der Lageplan vom 21. Februar 1995 und der Änderungstextteil vom 06. Mai 1996.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Gehauweg" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Bebauungsplanänderung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meersburg, den 01. August 1996
Landwehr, Bürgermeister